Informationsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 2. Dezember 2013 / 27. März 2014

Art. 2	*Abs. 1:*	Dieser Erlass wird ~~nicht angewendet~~ in Verfahren der Zivil-, der Straf- und der Verwaltungsrechtspflege einschliesslich Schlichtungs-, Schieds- und Rechtshilfeverfahren nicht angewendet.
	Bst. a und b:	*Streichen.*
	Abs. 4 (neu):	Dieser Erlass verschafft keinen Anspruch auf Zugang zu nicht öffentlichen Verhandlungen öffentlicher Organe.
Art. 2a (neu)	*Abs. 1:*	Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen kantonaler Gesetze, welche: a) die Geheimhaltung von bestimmten Geschäften, Dokumenten oder Sachverhalten vorschreiben; b) den Zugang zu bestimmten Geschäften, Dokumenten oder Sachverhalten regeln.
	Abs. 2:	Den kantonalen Gesetzen gleichgestellt sind rechtsetzende Erlasse von Gemeinden im Sinn von Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009[1].
	Randtitel:	c) Vorbehalt von Spezialbestimmungen
Art. 3	*Abs. 2 (neu):*	Es stellt sicher, dass alle Personen Zugang zur Information haben.
	Randtitel:	Informationspflicht
Art. 4:		*Streichen.*
Art. 7	*Abs. 1:*	Vom Recht auf Informationszugang ausgenommen sind Informationen und Dokumente: a) über die inhaltliche Bearbeitung von hängigen Geschäften ~~und parlamentarischen Vorstössen~~; b) über Sitzungsunterlagen und Aufzeichnungen aus nicht öffentlichen Verhandlungen~~. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des für das öffentliche Organ massgebenden Verfahrensrechts~~; c) soweit das Gemeinwesen am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und nicht hoheitlich handelt.

1 sGS 151.2.

Art. 13 *Abs. 1bis (neu):* Elektronische Eingaben im Sinn von Art. 11bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965[2] sind der Schriftlichkeit gleichgestellt.

Art. 14 *Abs. 1bis (neu):* Es gewährt den betroffenen Dritten eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme.

Art. 15 *Abs. 1:* Das öffentliche Organ, bei dem ein Gesuch um Zugang zu einem amtlichen Dokument gestellt wurde, das im Besitz mehrerer öffentlicher Organe ist, hört die anderen öffentlichen Organe an, soweit diese bekannt sind, und gewährt ihnen eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme.

Art. 16 *Abs. 1:* Das öffentliche Organ informiert in der Regel innert 30 Tagen die gesuchstellende und, soweit eine Anhörung erfolgte, die angehörte Person oder das angehörte öffentliche Organ schriftlich, ob und in welcher Art dem Gesuch entsprochen wird.

Art. 19 *Abs. 1:* Für das Verfahren nach Art. 11 Abs. 1 sowie Art. 16 dieses Erlasses können Gebühren erhoben werden.

Abs. 1bis (neu): Gebühren werden erhoben für Verfügungen sowie Rekurs- und Beschwerdeentscheide nach Art. 10, 17 und 18 dieses Erlasses.

Erlasstitel: Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)

2 sGS 951.1.